

§ 4 Übersicht über das Arbeitskampfrecht

I. Streik und Aussperrung

Durch Art. 9 III GG wird nicht die Arbeitskampffreiheit als solche gewährleistet, sondern der Arbeitskampf wird nur in seiner **Hilfsfunktion** zur Herstellung von Verhandlungsparität und damit zu einer **funktionierenden Tarifautonomie** garantiert.

Die wichtigsten Arbeitskampfmittel sind **Streik** und **Aussperrung**.

